



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 06.07.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0048691/0078.B

Anlagenbetreiber:

Arsol Aromatics GmbH und Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Tanklager Bauabschnitt 1 und die Abgasreinigungseinrichtung (Schwefelsäureerzeugung). Bei der Teilanlage Schwefelsäureerzeugung handelt es sich um eine IED-Anlage.

Standort:

Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 14.12.2022

Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Umweltinspektion

Grundlagen der Überwachung:

Bei der Inspektion wurden im Wesentlichen die Themen Genehmigungssituation, Luftreinhaltung und AwSV im Tanklager und der Abgasreinigungseinrichtung (Schwefelsäureerzeugung) stichprobenartig überwacht.

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die gesamte Anlage, einschließlich der AwSV-Anlagen machte einen technisch guten Eindruck. Fristen für AwSV- und Emissions-Prüfungen wurden eingehalten. Die Anforderungen aus Genehmigungen werden eingehalten. Die Dokumentation der AwSV-Anlagen wurde auf Anregung der Bezirksregierung Münster optimiert.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.